



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 16. Juni 2021

Sondererlaubnisse zum Befahren der Fußgängerzone

Die Verwaltung stellt jedes Jahr eine unbekannte Zahl (siehe Antwort zur Anfrage 1522/20210) an Erlaubnissen aus, mit denen die Fußgängerzone befahren und ggf. beparkt werden darf. Die Erlaubnisse werden zeitlich eingeschränkt (bis zu 2 Jahren), manchmal auf bestimmte KFZ-Kennzeichen eingeschränkt, und manchmal nur zu bestimmten Uhrzeiten oder für die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten erteilt. Nicht selten werden Fahrzeuge im Besitz einer solchen Erlaubnis dabei beobachtet, wie sie über diese Einschränkungen hinaus mißbräuchlich die Fußgängerzone auf andere Weise als erlaubt in Anspruch nehmen. In der Zusatzantwort zu Anfrage 0348/2021 vom 6. Mai 2021 teilte Beigeordnete Eder mit: „Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von Fußgängerzonen werden von der Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich als jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt.“

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Ist der Verwaltung der mißbräuchliche Einsatz dieser Sondererlaubnisse bekannt? Wie wird kontrolliert, ob der Einsatz den Bestimmungen entspricht (z.B. verließ der Inhaber einer Sondergenehmigung HA/01275 am 21.10.2020 um 20.30 Uhr einen Tisch in der Außengastronomie um zu fragen, warum der Ortsvorsteher ein Foto der Sondergenehmigung des in Sichtweite geparkten Fahrzeugs anfertigte, die „zum Zwecke des Transportes von Werkzeugen und Materialien bei Reparaturarbeiten und Dienstleistungen im direkten Kundenverkehr“ erteilt wurde. Er kehrte anschließend an den Tisch zurück, um seine Mahlzeit zu beenden.)?
- 2) Manche Erlaubnisse berechtigen zum Abstellen eines Fahrzeugs für „bis zu 3 Stunden.“ In welchen Intervallen finden Kontrollen am gleichen Ort durch die Verkehrsüberwachung routinemäßig statt, um die Überschreitung solcher Zeitspannen zu unterbinden?
- 3) Was unternimmt die Verwaltung um gegen Missbrauch von Sondererlaubnissen vorzugehen? Führt der Missbrauch zum Verlust der Sondererlaubnis? Falls nein, warum nicht?
- 4) Wie viele solcher Genehmigungen sind in den vergangenen zwölf Monaten widerrufen worden? Wie lange dauert ein Widerrufsverfahren inklusive evtl. erforderlicher Anhörung?
- 5) Wie hoch ist das Gebührenaufkommen durch die Erteilung solcher Erlaubnisse in den letzten 24 Monaten? Wie wird die Gebühr für eine Erlaubnis errechnet?
- 6) Wie kann die Stadt die Gültigkeit und Anzahl solcher Erlaubnisse künftig stärker begrenzen, um das Befahren der Fußgängerzone zu reduzieren bzw. minimieren?

Dr. Benjamin Hofner

Bündnis 90/DIE GRÜNEN